

Pensionskasse der Stadt Dübendorf

Nachtrag Nr. 1 zum Reglement vom 1. Januar 2007

Die nachfolgenden Ziffern wurden wie folgt angepasst:

4. Definitionen

[...]

- 4.2 Der Übertritt in den **Altersruhestand** erfolgt am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres. Endet das Arbeitsverhältnis des Versicherten zwischen dem 58. und dem 65. Lebensjahr, so kann der Versicherte ebenfalls die Ausrichtung der Altersleistungen verlangen.

[...]

- 4.12 Der **Zinssatz** für die Verzinsung des Sparguthabens entspricht ohne gegenteiligen Beschluss der Kommission dem vom Bundesrat für das BVG in Art. 12 BVV2 festgelegten Satz. Die Kommission kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten den Zinssatz vor- oder nachschüssig festlegen. In diesem Fall ist der Zinssatz jeweils im Dezember für das folgende oder laufende Kalenderjahr zu beschliessen (siehe Beilage).

[...]

7. Altersrente

- 7.1 Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Endet das Arbeitsverhältnis des Versicherten zwischen dem 58. und dem 65. Lebensjahr, so kann der Versicherte ebenfalls die Ausrichtung einer Altersrente verlangen. Die Altersrente erlischt am Monatsende nach dem Tod des Pensionierten.

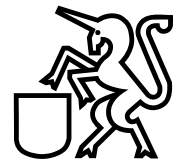
[...]

27. Finanzielle Sicherheit

[...]

- 27.4 Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung aus, welche die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, so trifft die Kommission die notwendig erscheinenden Massnahmen. Insbesondere können unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Massnahmen durch die Kommission beschlossen werden:

- Eine Minder- oder Nullverzinsung der Sparguthaben;
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen in Prozenten des versicherten Lohnes. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens so hoch sein, wie derjenige der Versicherten. Der Sanierungsbeitrag wird grundsätzlich solange erhoben, bis die Unterde-



ckung entfällt; die Kommission bestimmt die Höhe und den Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs.

- Herabsetzung von künftigen oder gegebenenfalls auch von erworbenen Versicherungsleistungen;
- Verweigerung von Vorbezügen zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen während einer Unterdeckung. Die Kommission bestimmt, ab welchem Zeitpunkt die Einschränkung beginnt und wann sie aufgehoben wird.
- Während der Dauer der Unterdeckung wird für die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG, anstelle des BVG-Mindestzinseszinses, der von der Kommission beschlossene Zins für die Verzinsung der Einlagen angewendet;

[...]

Die Änderungen in Ziffer 4.2 und 7.1 treten rückwirkend per 1.1.2007 in Kraft. Die übrigen Änderungen treten per 1.11.2009 in Kraft.

Dübendorf, 14. Dezember 2009

Pensionskassenkommission